

Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. 5. 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.) in ihrer Sitzung am 17. 12. 2002 folgende Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

§ 1 Zahl der Mitglieder, Zeitraum der Wahl

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 65 Mitgliedern.
- (2) Die Wahl beginnt an einem in der Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands (§ 7) näher zu bestimmenden Montag und endet am Freitag, 17.00 Uhr, der nächsten Woche.

§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Pflichtmitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist
 1. eine Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; das gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
 3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.
- (3) Nicht wählbar ist
 1. wer nach Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist;
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;

3. wer infolge einer unanfechtbaren Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Kammer nicht besitzt.

§ 3 Voraussetzung der Stimmabgabe; Stimmzahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen ist.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Form der Briefwahl.
- (2) Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers in folgenden 11 Wahlgruppen:

- | | |
|------------|--|
| Gruppe 1: | (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, freischaffend, |
| Gruppe 2: | (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, |
| Gruppe 3: | (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im öffentlichen Dienst, |
| Gruppe 4: | (Hochbau)-Architektinnen u. -Architekten, im Baugewerbe oder in einem anderen Gewerbe, selbständig oder unselbständig, |
| Gruppe 5: | Innenarchitektinnen u. Innenarchitekten, freischaffend, |
| Gruppe 6: | Innenarchitektinnen u. Innenarchitekten, nicht freischaffend, |
| Gruppe 7: | Landschaftsarchitektinnen u. Landschaftsarchitekten, freischaffend, |
| Gruppe 8: | Landschaftsarchitektinnen u. Landschaftsarchitekten, nicht freischaffend, |
| Gruppe 9: | Stadtplanerinnen u. Stadtplaner u. Städtebauarchitektinnen u. Städtebauarchitekten, freischaffend, |
| Gruppe 10: | Stadtplanerinnen u. Stadtplaner u. Städtebauarchitektinnen u. Städtebauarchitekten, nicht freischaffend, |
| Gruppe 11: | Berufsgesellschaften, freischaffend oder gewerblich, |

Die als nicht mehr berufstätig in ein Berufsverzeichnis eingetragenen Mitglieder (Tätigkeitsart R) zählen zu der Wahlgruppe, mit deren Tätigkeitsart sie in einem Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder einer anderen Architektenkammer oder einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft vergleichbaren Einrichtung zuletzt eingetragen waren oder zuletzt hätten eingetragen werden müssen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Wahlvorstand ist der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlvorstands (Wahlleiterin oder Wahlleiter) ist die Präsidentin oder der Präsident; stellvertretende Wahlleiter sind die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (3) Der Wahlvorstand bestellt zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuss (§ 6).
- (4) Der Wahlvorstand kann das Personal der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder auch andere Hilfskräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einsetzen.

- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verpflichtet die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands, des Wahlausschusses und die bei der Wahl eingesetzten Hilfskräfte zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über
 - 1. die in der Wahlbekanntmachung zu regelnden Fragen (§ 7),
 - 2. die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3),
 - 3. die Zulassung der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wahlausschusses und die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 10),
 - 4. Beanstandungen des Wahlausschusses (§ 14 Abs. 3 Satz 4) sowie
 - 5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 15).

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens 8 Wochen vor Beginn der Wahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, zu veröffentlichen ist.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:
 - 1. Beginn und Ende der Wahl (§ 1 Abs. 2),
 - 2. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2),
 - 3. Hinweis auf diese gleichzeitig dort auszulegende Wahlordnung,
 - 4. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3),
 - 5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeitrahmen dafür und Voraussetzungen für die Zulassung (§ 9),
 - 6. Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6),
 - 7. Bestimmung des Zeitpunkts für die Versendung der Briefwahlunterlagen mit dem Stimmzettel (§ 11 Abs. 1),

8. Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 3), wie auch verspätet eingehender Wahlbriefe (§ 12 Abs. 7) und die Behandlung unvollständiger und ansonsten der Wahlordnung widersprechender Wahlvorschläge und Wahlbriefe (§ 10 Abs. 3, § 14),
9. Anschrift des Wahlvorstands.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es soll für jedes wahlberechtigte Mitglied folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Adresse, Fachrichtung, Tätigkeitsart und Wahlgruppe. Die Kennzeichnung soll entsprechend § 3 Abs. 2 Ziffer 3 HASG erfolgen. Dabei können folgende Abkürzungen verwendet werden:

A	=	Architektin oder Architekt (Hochbau)
IA	=	Innenarchitektin oder Innenarchitekt
LA	=	Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt
SP	=	Stadtplanerin oder Stadtplaner
STA	=	Städtebauarchitektin oder Städtebauarchitekt
F	=	Freischaffend
N	=	Freiberuflich in Nebentätigkeit
P	=	Privatrechtliches Arbeitsverhältnis
Ö	=	Öffentlicher Dienst
S	=	Selbständig
BG	=	in einer Berufsgesellschaft
Bau/S	=	im Baugewerbe, selbständig
Bau/P	=	Im Baugewerbe, angestellt
Gew/S	=	in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), selbständig
Gew/P	=	in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt
R	=	nicht mehr berufstätig
BG/F	=	Berufsgesellschaft, freischaffend
BG/Gew	=	Berufsgesellschaft, gewerblich

- (2) Das Wählerverzeichnis ist mindestens 8 Wochen vor der Wahl und bis zum Ende der Wahl zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden während der allgemeinen Geschäftszeit auszulegen.
- (3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (4) Wahlberechtigte, die bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl neu hinzu kommen, müssen in das Wählerverzeichnis laufend nachgetragen und bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen berücksichtigt werden.
- (5) Im Falle offenbarer Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Führt eine solche Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ohne dass ein Todesfall vorliegt, ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können in der vom Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung näher zu bestimmenden Wochenfrist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

- (2) Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Jeder Wahlvorschlag zu einer Wahlgruppe nach § 4 Abs. 2 stellt eine eigene Liste (Vorschlagsliste) dar. Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen je eine Vorschlagsliste umfassen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag kann für einzelne Wahlgruppen bis zu 40 Personen (Bewerberinnen und Bewerber) enthalten. Diese müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppen vorgeschlagen werden, die ihrer Eintragung in ein Berufsverzeichnis entspricht. Wer in den Berufsverzeichnissen für zwei Fachrichtungen eingetragen ist, muss sich entscheiden, für welche Gruppe er kandidieren will. Jede Person kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.
- (4) Die Namen der einzelnen Personen sind auf dem Wahlvorschlag – bei Inanspruchnahme von Abs. 2 Satz 3 deutlich getrennt nach den Wahlgruppen – untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer dem Familiennamen, Vornamen, Adresse und Verbandszugehörigkeit sind Fachrichtung und Tätigkeitsmerkmale anzugeben. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Von jeder Person ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die sie kandidieren will, beizufügen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag geben.
- (6) Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht, bei Verbänden die/der Vorsitzende.
- (7) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- (8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen ist, und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge/Wahlvorschlagsverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und leitet alle eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich nach Abschluss der Einreichungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme nach § 9 Abs. 8 ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden und der Vorsitzende des Wahlausschusses nachrichtlich vom erteilten Bescheid zu unterrichten.
- (2) Der Wahlausschuss überprüft in einer Sitzung, die innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Einreichungsfrist stattfinden soll, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zu beanstanden sind, und beschließt über die dem Wahlvorstand zu gebende Empfehlung, mit der die Wahlvorschläge unverzüglich dem Wahlvorstand wieder zur Entscheidung zuzuleiten sind.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Eingang der Empfehlung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen des § 9 genügen, sind vom Wahlvorstand zuzulassen. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder die sonstigen Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, soweit nicht nach den folgenden Grundsätzen eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung möglich ist:

1. Ist eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt, während eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung von ihr nur für eine Vorschlagsliste beiliegt, so ist die betreffende Person in den anderen Wahlvorschlägen und in den anderen Vorschlagslisten des gleichen Wahlvorschlags zu streichen.
 2. Ist eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen oder für mehrer Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt und liegen von ihr auch mehrere Zustimmungserklärungen vor, so ist die betreffende Person auf allen Wahlvorschlägen und in allen Vorschlagslisten des Wahlvorschlags zu streichen.
 3. Hat ein wahlberechtigtes Mitglied mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist es auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
 4. Wahlvorschläge, die für einzelne Personen nicht die vollen Personalangaben, wie in § 9 Abs. 4 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Kammer zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
 5. Wahlvorschläge, die nach Streichung nach Nr. 3 oder 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl an Unterzeichnern aufweisen, sind der/dem verantwortlichen Vertreter/in des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Das gleiche für die Fälle, in denen für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber entweder eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben nicht möglich war (Abs. 4) oder eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung fehlt. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen. Besteht bei an sich gewahrter Nachfrist ein Mangel nur noch bei Angaben zu einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern, so sind nur diese zu streichen.
- (4) Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Streichung von Bewerberinnen oder Bewerbern benachrichtigt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich die/den verantwortliche/n Vertreter/in des Wahlvorschlags, und die gestrichenen Personen.
- (5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs gesondert für die einzelnen Wahlgruppen mit Ordnungsnummern (Wahlgruppe Hochbau-Architekten, freischaffend: Vorschlagsliste 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingang des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Andernfalls bezeichnet der Wahlvorstand die Wahlvorschläge zusätzlich mit dem Vor- und Familiennamen der jeweils an 1. Stelle stehenden Person. Ein Wahlvorschlag, der vor Beginn der Einreichungsfrist nach § 9 Abs. 1 eingegangen ist, gilt als zum Zeitpunkt des Beginns der Einreichungsfrist eingegangen.
- (6) Nach den entsprechend Abs. 5 geordneten und gekennzeichneten gültigen Wahlvorschlägen stellt der Wahlvorstand ein Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Angaben nach § 9 Abs. 4 zusammen. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird mindestens 2 Wochen vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich soll das Wahlvorschlagsverzeichnis noch im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, veröffentlicht werden. Die Originale der Wahlvorschläge sind von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren.

§ 11 Wahlbrief

- (1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses sorgt der Wahlvorstand für die Herstellung der Unterlagen zu den Wahlbriefen. Er versendet die Unterlagen an alle Wahlberechtigten ent-

sprechend dem Wählerverzeichnis. Die Versendung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Wahlberechtigten eine Woche vor Beginn der Wahl im Besitz der Unterlagen sind.

- (2) Die Wahlbriefunterlagen setzen sich zusammen aus
1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der besonders auf die jedem wahlberechtigten Mitglied zustehenden zwei Stimmen (§ 3) und die Regelung der Stimmabgabe (§ 12) hingewiesen sowie auch nochmals der Zeitraum für die Wahl angegeben wird,
 2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Vorschlagslisten entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind.
 3. einem mit dem Dienstsiegel der Kammer versehenen farbigen Briefumschlag für die Einlage des Stimmzettels (Wahlumschlag),
 4. einem für das einzelne wahlberechtigte Mitglied ausgestellten Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom wahlberechtigten Mitglied zu unterschreibenden Erklärung, dass sie/er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihr/ihm keine ihr/sein Wahlrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass sie/er persönlich abgestimmt hat, sowie
 5. einem an den Wahlvorstand adressierten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer des wahlberechtigten Mitglieds im Wählerverzeichnis für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlages mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen.
- (2) Gewählt werden können nur Personen (Bewerberinnen und Bewerber), die in einer der Vorschlagslisten des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6) aufgeführt sind. Die für eine Person abgegebene Stimme findet nach Maßgabe des § 15 auch Anrechnung auf die Vorschlagsliste, in der die Person aufgeführt ist.
- (3) Das wahlberechtigte Mitglied gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass es auf dem Stimmzettel die Personen, denen er seine Stimmen geben will, an der dafür vorgesehenen Stelle durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Das wahlberechtigte Mitglied kann einer Person bis zu zwei Stimmen geben. Es kann seine beiden Stimmen auch auf zwei Personen, die nicht derselben Vorschlagsliste (§ 9) angehören müssen, verteilen oder nur eine Stimme abgeben. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (4) Das wahlberechtigte Mitglied legt seinen Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des wahlberechtigten Mitglieds schließen lassen.
- (5) Das wahlberechtigte Mitglied unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Orts und Datums mit seinem Vor- und Zunamen.
- (6) Das wahlberechtigte Mitglied legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand. Der Wahlbrief kann auch in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen abgegeben werden.

- (7) Der Wahlbrief muss beim Wahlvorstand bis zur Beendigung der Wahl eingegangen sein. Vor dem Beginn der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe sind zu berücksichtigen. Verspätet eingehende Wahlbriefe sind ungültig (§ 13).

§ 13 Ungültige Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbrief kein Wahlschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigelegt ist,
 3. der im Wahlbrief liegende farbige Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
 4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben sind,
 2. außer den zulässigen Ankreuzungen (§ 12 Abs. 3) zusätzliche Ankreuzungen enthalten,
 3. sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
 4. keine Ankreuzung enthalten,
 5. den Willen des wahlberechtigten Mitglieds nicht eindeutig erkennen lassen.

§ 14 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag, am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl (§ 1 Abs. 2) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
- (2) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Er überprüft, ob eine gültige Stimmabgabe gemäß § 13 Abs. 1 vorliegt. Bestehen insoweit keine Bedenken, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen.
- (3) Die verspätet eingegangenen Wahlbriefe und die aus anderen Gründen des § 13 Abs. 1 ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen zu verwahren. Über die ausgesonderten Wahlbriefe ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Wahlausschuss zur Kenntnis zu geben ist. Der Wahlausschuss kann die Überprüfung der ausgesonderten Wahlbriefe verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch und führt die unverzügliche Überprüfung zu Beanstandungen, so beschließt der Wahlvorstand über die Beanstandungen.
- (4) Sämtliche Wahlunterlagen sind mit Inhaltsangabe versehen von der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach Bestandskraft der Wahl zu vernichten.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) In gemeinsamer Sitzung des Wahlvorstands mit dem Wahlausschuss unter Vorsitz der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen die Öffnung der Wahlurnen und Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und auf die Gültigkeit der Stimmzettel gemäß § 13 hin zu überprüfen.

- (2) Für jede Vorschlagsliste werden die auf ihre Personen (Bewerberinnen und Bewerber) entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (3) Für jede Person jeder Vorschlagsliste werden die auf sie entfallenden gültigen Stimmen gesondert zusammengezählt.
- (4) Danach werden zunächst die ersten elf Vertretersitze ermittelt. Von diesen Sitzen entfällt auf jede der elf Wahlgruppen ein Sitz, um zu gewährleisten, dass jede Fachrichtung und jede Wahlgruppe mit den wichtigsten Tätigkeitsmerkmalen bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung finden. Je ein Vertretersitz wird aus derjenigen Vorschlagsliste jeder Wahlgruppe ermittelt, die gemäß Abs. 2 die höchste Stimmenzahl innerhalb der Wahlgruppe aufweist; bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Vorschlagslisten derselben Wahlgruppe entscheidet das Los. Gewählt ist von den nach Satz 3 ermittelten Vorschlagslisten jeweils die Person, auf die gemäß Abs. 3 die höchste Zahl an Stimmen innerhalb ihrer Vorschlagsliste fällt; bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Personen derselben Vorschlagsliste entscheidet das Los. Ist in einer Wahlgruppe auf keine der Personen der Vorschlagsliste eine Stimme entfallen, so entscheidet das Los, aus welcher Vorschlagsliste der Wahlgruppe ein Vertretersitz zu ermitteln ist; gewählt ist von dieser Vorschlagsliste dann die in der Liste als erste aufgeführte Person.
- (5) Ist für eine der elf Wahlgruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so bestellt der Wahlausschuss für diese Wahlgruppe einen auf die Gesamtzahl der Vertreter anzurechnenden Vertreter aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Gruppe.
- (6) Die nach Zuteilung von 11 Sitzen gem. Abs. 4 verbleibenden 54 Sitze werden unabhängig von der Gruppeneinteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt. Die Summe der auf alle einzelnen Vorschlagslisten nach Abs. 2 entfallenden Stimmen werden hierzu nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt; dabei werden die Summen bis zwei Stellen auf dem Komma errechnet. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle vierundfünfzig Sitze verteilt sind. Ist bei zwei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei oder mehr gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Personen in der Reihenfolge zu verteilen, wie auf sie nach Abs. 3 Stimmen gefallen sind. Soweit keine Personen mehr vorhanden sind, werden die noch offenen Sitze auf die Personen in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste verteilt.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
 1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Sitzung,
 4. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
 5. die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmabgaben und Stimmzettel, der auf die einzelnen Vorschlagslisten – getrennt nach den elf Wahlgruppen – entfallenden Stimmen sowie der auf die einzelnen Personen der einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Vertreter, getrennt nach den elf Wahlgruppen,
 7. von jeder Vorschlagsliste, aus der Mitglieder gewählt worden sind, den Namen der jeweils drei nächsten Personen, die für den Fall des § 16 Abs. 1 oder Abs. 3 nachrücken, getrennt nach den elf Wahlgruppen, Abs. 6 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

- (8) Je eine Kopie der Sitzungsniederschrift ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl der Aufsichtsbehörde sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses (§ 17) zuzuleiten.
- (9) Das Wahlergebnis ist im nächsten Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie im nächsten Heft des Deutschen Architektenblattes, Regionalausgabe Südwest, zu veröffentlichen.
- (10) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind noch ein Jahr, beginnend mit der Bestandskraft der Wahl, zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, so tritt die nächste nach § 15 Abs. 7 Nr. 7 ermittelte Person der gleichen Vorschlagsliste, aus der das ausgeschiedene Mitglied gewählt war, an seine Stelle.
- (2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus
 - 1. durch Tod,
 - 2. durch Verzicht,
 - 3. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft sowie
 - 4. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 2 Abs. 3).
- (3) Wechselt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung während seiner Amtszeit das Fachgebiet oder die Tätigkeitsart (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4; § 3 Abs. 2 Ziffer 2 HASG), so bleibt dadurch sein Mitgliedssitz unberührt. Die Vertretung jedes Fachgebietes und jeder Tätigkeitsart, soweit sie in den Wahlgruppen berücksichtigt sind, durch mindestens ein Mitglied muss jedoch gewährleistet bleiben. In entsprechender Anwendung des Abs. 1 tritt daher ein zusätzliches Mitglied ein, wenn der einzige Vertreter eines Fachgebietes oder einer Tätigkeitsart das Fachgebiet oder die Tätigkeitsart wechselt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung aus oder tritt der Fall des Abs. 3 Satz 3 ein, so stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, wer als neues Mitglied nachrückt. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, bekanntzumachen.

§ 17 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Jede wahlberechtigte Person (§ 2) kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 15) die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, das Wahlergebnis nicht berichtigt werden kann und durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte. Die Wahlanfechtung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Sie ist an den Wahlvorstand zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, an den der Wahlvorstand die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten hat.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Vertreterversammlung spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn der Wahl gebildet. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung gewählt.

- (4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Die Mitglieder dürfen nicht als Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan (§ 8 Abs. 3 HASG), noch einem Besonderen Ausschuss (§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG), noch dem Wahlausschuss (§ 6) angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (6) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens sind Teil der Wahlkosten.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Er kann auf Aufhebung der Wahl oder auf Zurückweisung der Wahlanfechtung erkennen. Eine Entscheidung auf Aufhebung der Wahl kann der Ausschuss nur treffen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind. Wahlanfechtungen von nicht Wahlberechtigten sowie nicht fristgerechte, unbegründete oder ungerichtfertigte Wahlanfechtungen sind zurückzuweisen.
- (8) Der Wahlprüfungsausschuss erteilt der/dem Anfechtenden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und unterrichtet den Wahlvorstand wie auch die Aufsichtsbehörde.
- (9) Über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses
 4. den Namen der protokollführenden Person,
 5. die behandelten Wahlanfechtungen,
 6. den Tenor der getroffenen Entscheidungen.
- Je eine Durchschrift des Protokolls leitet der Ausschuss dem Wahlvorstand und der Aufsichtsbehörde zu.
- (10) Nach Abschluss seiner Tätigkeit übergibt der Wahlprüfungsausschuss seine Unterlagen der Geschäftsstelle zur Verwahrung. Sie sind ein Jahr nach Bestandskraft der Wahl zu vernichten.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. 12. 1974 (GVBl. I, S. 630, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1999, GVBl. I, S. 365) tritt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23. 5. 2002 (GVBl. I., S. 182 ff.) mit dem In-Kraft-Treten der Satzung für die Wahl zur Vertreterversammlung außer Kraft.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 1. Tag des der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 17. 12. 2002

**Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden**

Die erforderliche Genehmigung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wurde am 08. 01. 2003 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.